## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl zum Landtag Mecklenburg- Vorpommern

am 26. September 2021

1.	Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke des Amtes Stavenhagen								
	wire	I in der Zeit vom	6. September 2021	bis	10. September 2021				
				(20. bis 16. Tag vor d	ler Wahl)				
	wäh	während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>							
		Reuterstadt Stavenhagen, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen (Zimmer 1 und 2, nicht barrierefrei)  (Ort der Einsichtnahme)  2)							
	seine stäne zu m Über	für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaff zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.							
	Das	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>							
	Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.								
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,								
	spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr, bei der Reuterstadt Stavenhagen, Zimmer 1 und 2, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen <sup>4)</sup> Einspruch einlegen.								
	Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.								
3.	Wah	lberechtigte, die in das W	ählerverzeichnis eingetragen si	nd, erhalten bis spä	testens zum <b>4. September 2021</b> (22. Tag vor der Wahl)				
	eine Wahlbenachrichtigung.					(ZZ. Tag VOI dei VVaiii)			
	Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeinis einlegen/ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er swahlrecht nicht ausüben kann.								
	Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Br wahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.								
4.	getre	ennt erteilt.	-	-	die Bundestagswahl und für die Landtagswahl				
	4.1				Deutschen Bundestag im Wahlkreis				
	17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III  (Nummer und Name)								
	durch <b>Stimmabgabe</b> in einem beliebigen <b>Wahlraum</b> (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises								
	oder								
		durch Briefwahl							
	4.2	teilnehmen.	ir die Landtagewahl het kann a	o dor Wohl zum Lan	dtag Macklanhurg Varnammern im Wahlkraia				
	4.2	dtag Mecklenburg-Vorpommern im Wahlkreis							
	14 Mecklenburgische Seenplatte II (Nummer und Name)								
		durch <b>Stimmabgal</b> oder	oe in einem beliebigen Wahlrau	m (Wahlbezirk) die	ses Wahlkreises				
		durch Briefwahl							
		teilnehmen.							

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag
  - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum
     5. September 2021 )
     oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum
     10. September 2021 ) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- 5.2 für die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- 5.2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15

    Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum

    3. September 2021

    ) oder die Antragsfrist

    auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum

    10. September 2021) versäumt hat,
  - b) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c und 5.2.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - 6.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  - 6.2 für die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern
  - einen amtlichen grünen Stimmzettel,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei Landtagswahlen ist die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an Dritte auch ohne schriftliche Vollmacht bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrags zulässig (§ 20 Absatz 2 Satz 2 LKWO).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Bundestagswahl bzw. den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Landtagswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG<sup>5)</sup> unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stavenhagen	, den	26.08.2021				
Die Gemeindewahlbehörde						
gez. M. Li Gemeindew						

Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>2)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Nichtzutreffendes streichen.

Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben Gemäß § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.